

Anlage 1

Satzung der Stadtsparkasse München
vom 24.11.2010

aufgrund von Art. 21 Abz. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1956 (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2013 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert mit Zustimmung der Landeshauptstadt München durch Satzung vom 16.04.2014 (MÜAbl. S. 464):

§ 1 Name

Die Sparkasse führt den Namen „Stadtsparkasse München“; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Register-Nr. HRA 75459 eingetragen.

§ 2 Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist die Landeshauptstadt München.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3 Rechtsform

Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht aus acht Mitgliedern, nämlich:
 - dem Oberbürgermeister der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt München
 - dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied der Landeshauptstadt München, zu dessen Geschäftskreis das Sparkassenwesen gehört
 - sechs weiteren Mitgliedern, von denen vier aus der Mitte des Stadtbaus der Landeshauptstadt München gewählt und zwei durch die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde bestellt werden.
- (2) Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist der Stellvertreter/ die Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin. Dieser/Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertreibt er/sie den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder ist er/sie zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er/sie auch stimmberechtigt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 5 Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten

§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO wird auf 10 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgeweiser Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf ganze Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außengerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
 - (2) Der/ Die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertreibt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; entsie kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der/ Die Vorsitzende des Vorstands verfügt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkasserverbands Bayern.
 - (3) Der/Verstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeitaufnahmesbefreiungseresse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
 - (4) Nach Maßgabe der Unterschrifterverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkasserechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse AGESp, soweit nicht mit dem Kunden der Kunde im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Schiedsverkehr, den Lastschriftenverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von verwahrten Stücken, die Veräußerung von Schrankfächern und für Wertpapiergebote, gelten ergänzend Sonderbedingungen.

(3) Der Kunde/Die Kundin kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm/fir ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jedem/jede, der/die eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

(2) Die Sparurkunde ist vom Kunden von der Kunden sozusagen aufzuhbewahren, zelle Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.



(4) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Sparurkunde. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aufhang in den Kasserräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintreten der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Sparurkunden beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sparte.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden der Kundin im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden der Kundin nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, in standardisierten Privatkundeneingeschäften mit dem Preis aushang in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

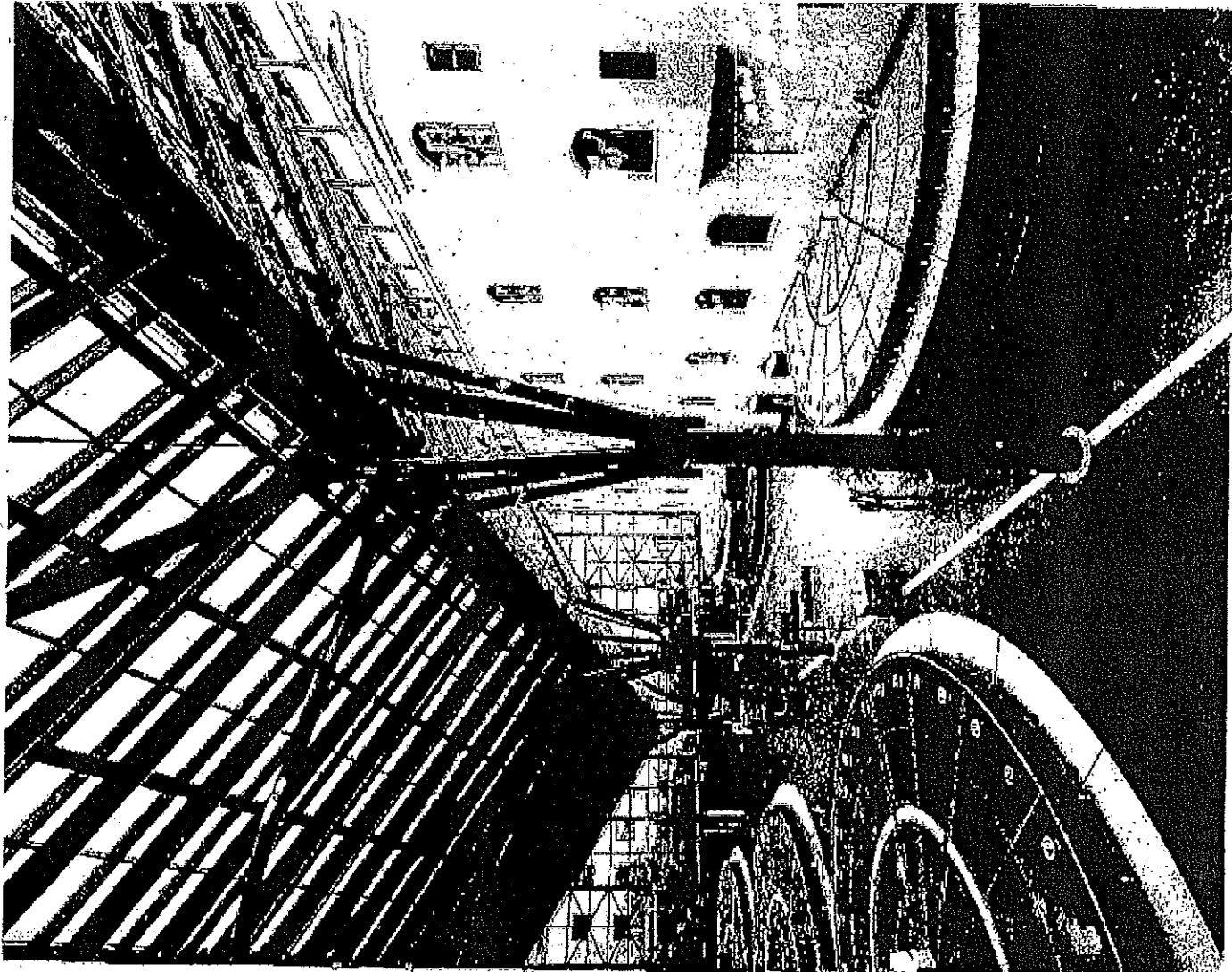
- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben.
Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse im den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass die Verkaufserlöse den haftenden Eigenkapital der Sparkasse zuverhinderbar sind.
- (3) Der Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche zur Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stillle Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrschter werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsstätt der Sparkasse wird das Amtsblatt der Landeshauptstadt München bestimmt.
- (2) Satzungen machen die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt
- (3) Ständige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in der Sparkassenstraße 2, 80331 München, veröffentlicht.
Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.



**§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen;
Inkrafttreten**

"Diese Satzung" tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 03.03.1999 (MIABl. S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2006 (MIABl. S. 73), außer Kraft.

München, den 24.11.2010

Achim Kühl

Oberbürgermeister Christian Ude,
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Stadtsparkasse München

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 der
Landeshauptstadt München am 10. Dezember 2010

Fax: 089/545725
Hausnummer: 1000, Luitpoldstrasse 10
Kommunale Abfallentsorgung
Abfallverarbeitung, Abgasreinigung
Festnahmehandels
Telefon 089/ 5457-0
Telefax 089/ 5457-2000
www.ksw.de
E-Mail: 100-459-010
S. Kühl, 7. Senats-Just. Stellvertretung
Handelsregister: 140-100-000
Festnahmehandels
Festnahmehandels
Steuer - Abgaben
Erlass
Zurkund